## Änderungsvereinbarung

zur

## Vereinbarung

zwischen

dem GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen)

und der

Deutschen Krankenhausgesellschaft

zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gem. § 377 Abs. 3 SGB V

zum 01.04.2022

## Artikel 1

1. § 4 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Ab dem 1. Quartal 2022 gilt

- 1. eine Pauschale i. H. v. **1.544,00 EUR** pro Einboxkonnektor bzw.
- 2. eine Pauschale i. H. v. **3.088,00 EUR** pro Rechenzentrumskonnektor (siehe Anlage 1) und, falls zwei oder mehr Rechenzentrumskonnektoren betrieben werden (ohne Zählung der Konnektoren nach Abs. 4), eine Pauschale i. H. v. 2.000,00 EUR für eine Software, die eine integrierte Administrationsoberfläche bietet.
- 2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Beschaffung und Inbetriebnahme der eHealth-Kartenterminals erhält das Krankenhaus für jedes stationäre eHealth-Kartenterminal eine Pauschale in Höhe von 677,50 EUR.

b) Ein neuer Satz 2 wird ergänzt:

Die angepasste Pauschale gilt für Beschaffungen von Kartenterminals ab dem 01.04.2022.

3. In § 6 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

Zudem erhält das Krankenhaus für die Umsetzung der Komfortsignatur pro Einboxkonnektor gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 ein zusätzliches Kartenterminal und pro Rechenzentrumskonnektor zwei zusätzliche Kartenterminals.

4. In § 9 Abs. 2 wird die folgende Nr. 6 ergänzt:

Für jedes Kartenterminal des Herstellers Ingenico (Worldline Healthcare GmbH) nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung wird ein einmalig abrechenbarer "Kartenterminal-Zuschlag" von 35,46 € für das erste Kartenterminal und 30,82 € für jedes weitere Kartenterminal zur Finanzierung eines Aufsatzes zur Vermeidung von technischen Störungen für das Jahr 2022 vereinbart. Das Krankenhaus erklärt hierzu im Rahmen der Budgetverhandlungen (s. § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung), wie viele Kartenterminals zur Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (§ 5 Abs. 1 und 2) von dem Hersteller Ingenico (Worldline Healthcare GmbH) ohne Aufsatz beschafft worden sind.

5. In § 11 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

Unschädlich ist, wenn die Nutzung wegen mangelndem Interesse oder Mitwirkung des Versicherten unterbleibt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:	
Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die am Kraft getretene Vereinbarung.	า 01.01.2022 in
Artikel 2	
Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.	
Berlin, den TT.MM.2022	
GKV-Spitzenverband	
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	